

Zur Geschichte der Kinderrechte

Eine Revolution des Bildes vom Kinde

Karin Meendermann/
Juliane Lindemann

Mit der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes¹ liegt seit 1989 ein umfassendes Vertragswerk zum Schutz der Kinderrechte auf internationaler Ebene vor. Sie ist das Ergebnis einer Entwicklung, die ihren Ursprung in den Menschenrechten hat und seit Beginn des 20. Jahrhunderts ihren Ausdruck in Verträgen der Liga der Nationen, der Vereinten Nationen, des Völkerbundes und des Europarats findet.

Mit der Verabschiedung der Kinderrechtskonvention (KRK) wurden zum ersten Mal in verbindlicher Rechtsform persönliche, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte für Kinder und Jugendliche in einem Abkommen vereinigt. Die Bundesrepublik Deutschland nahm die Konvention 1992 – unter Vorbehalt – an. (*Anmerkungen zu diesem Text* s. S. 29).

Von den Menschenrechten zum Recht des Kindes

Am Ende des 18. Jahrhunderts wurden in der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung und der „Déclaration des droits de l’homme et du citoyen“ in Frankreich erstmals Menschenrechte in die Verfassung aufgenommen.² Auf internationaler Ebene wurden die Menschenrechte 1920 durch die Gründung der Liga der Nationen institutionalisiert.³

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde die weltweite Feststellung der Menschenrechte als Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen verabschiedet, die als Garant für Frieden und Sicherheit dienen sollte.⁴ Gesetzliche Bindungskraft erhielt dieses Ideal durch den Internationalen Pakt über bürgerliche und zivile Rechte und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.

Auch auf europäischer Ebene wurden die Menschenrechte verankert. Die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten wurde 1959 angenommen, die Europäische Sozialcharta trat im Jahre 1965 in Kraft, und im Jahr 2000 wurde die Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Nizza verabschiedet (vgl. Neubacher u. a. 2001, S. 3).

Die Menschenrechte können anhand der Schutzrichtung des jeweiligen Rechts kategorisiert werden. Demnach unterscheidet man Freiheits- und Abwehrrechte gegen den Staat (status negativus), Leistungsrechte sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Art (status positivus) sowie Mitwirkungsrechte (status activus) (vgl. ebenda).

Geltungsbereich der Kinderrechtskonvention

Menschenrechte sind nach freiheitlich-demokratischem Verständnis unveräußerliche Geburtsrechte und somit auch Rechte der Kinder. Sie gelten nicht nur für alle Menschen – unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat und Herkunft, Glauben, religiöser und politischer Anschauung –, sondern auch unabhängig vom Alter. „Das Recht des Kindes ist ein Sonderfall des Menschenrechts. Kinder haben Rechte, weil sie Menschen sind.“ (Ostermeyer 1976, S. 107).

Das Abkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes aus dem Jahr 1989 vertritt explizit die Rechte der Kinder und Jugendlichen. Es dehnt damit den allgemein verbindlichen Menschenrechtsstandard speziell auch auf Kinder – gemeint sind alle jungen Menschen von der Geburt bis zu ihrer Volljährigkeit – aus.

Die neue Sicht auf das Kind: Vom Objekt zum Subjekt

Das Verhältnis zwischen Erwachsenen und Kindern bzw. zwischen Erzieher und dem zu Erziehenden ist von besonderer Bedeutung für die Entwicklung der Kinderrechte. Ausgangspunkt für die Beurteilung dieses Verhältnisses ist die Position des Kindes.

Besteht bei dem Erwachsenen ein traditionelles Erziehungsbild, so sieht er das Kind als *Objekt* seiner Erziehung, in der er die Autorität darstellt und den „noch unfertigen kleinen Menschen“ in eigener Entscheidung ohne Dialog formt und führt (vgl. Lost 1994, S. 7).

Geht der Erwachsene von einem freiheitlichen Entwicklungsansatz aus, stellt das Kind eine eigene Persönlichkeit dar, ein *Subjekt* mit eigener Meinung und einem Recht auf Dialog, Verhandlung, Beteiligung und Gleichberechtigung (vgl. Knauer 1998, S. 171).

Pädagogen und Erzieher wie Johann Georg Sulzer (1720–1779) und Daniel Gottlieb Moritz Schreber (1808–1861) propagierten das traditionelle Verständnis von Erziehung. In diesem Erziehungsmodell des 18. und 19. Jahrhunderts steht im Vordergrund die Annahme, das ungehorsame Kind gefügig zu machen (vgl. Largo 2004, S. 333).

Die Pioniere der Kinderrechte

Erste Bestrebungen zu einer freiheitlichen Entwicklung des Kindes äußerten sich in

- ▶ den Werken Jean-Jacques Rousseaus (1712–1778), z. B. „Contrat Social“, „Emile“),
- ▶ den Vorstellungen Johann Heinrich Pestalozzis (1746–1827) und

Friedrich Fröbels (1782–1852) in der Gestaltung der Volksschulen und Kindergärten,

- ▶ den Arbeiten Maria Montessoris (1870–1952), z. B. „Il Metodo della Pedagogia Scientifica applicata all'educazione infantile nelle Case dei Bambini: Selbsttätige Erziehung im frühen Kindesalter“),
- ▶ den Werken Janusz Korczaks (1878–1942), z. B. „Das Recht des Kindes auf Achtung“), der als Erster Grundrechte für Kinder formulierte (vgl. u. a. Bethke 1996, S. 19 ff.).

In den 1960er-Jahren entbrannte eine breite öffentliche Debatte über die freiheitliche Erziehung und Selbstbestimmung der Kinder, die sich in neuen Schulformen (Alexander S. Neill: „Summerhill“), Forderungen nach Grundrechten für Kinder (Eckhard von Braunmühl: „Children's Rights Movement“; Hubertus von Schoenebeck: „Deutsches Kindermanifest“) sowie Organisations- und Lebensformen (Kinderläden) ausdrückte (vgl. Häckel 1993, S. 11 ff.; Schoenebeck 1998).

Diese Debatte zur antiautoritären Erziehung und zum Laissez-faire-Gedanken fand Eingang in alle sozialen Schichten der Gesellschaft. Das Verhältnis der Eltern zu ihren Kindern veränderte sich: Das frühere „Erziehungsverhältnis“ wandelt sich heute in ein partnerschaftliches „Beziehungsverhältnis“ (vgl. Wilk 1997, S. 58).

Die Umsetzung der in der Kinderrechtskonvention verbrieften Rechte der Kinder, z. B. auf freie Meinungsäußerung, erfordert die Anerkennung des Kindes als (Rechts-)Subjekt, denn bereits die Verwendung des Begriffs Rechte stellt die lange dominierende Haltung der Barmherzigkeit und Fürsorge gegenüber Kindern in Frage (vgl. Frädrieh/Jerger-Bachmann 1995, S. 25).

Historische Entwicklung der Kinderrechte

Ein erster Schritt zur Entwicklung der Kinderrechte auf internationaler Ebene wurde bereits 1902 mit dem Haager Abkommen zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige getan (vgl. Borsche 1993, S. 473).

Das neue Verständnis der Staatengemeinschaft, den Schutz des Kindes völkerrechtlich zu verankern, führte des Weiteren zum Abschluss des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung des Mädchenhandels im Jahr 1910 (vgl. Bethke 1996). Drei Jahre später fand in Brüssel der 1. Internationale Kinderschutzkongress statt. Die Entwicklung der Kinderrechte auf

internationaler Ebene wurde mit dem Beginn des Ersten Weltkriegs unterbrochen. Erst nach dessen Ende wurde die Verankerung der Kinderrechte in internationalen Abkommen weiterentwickelt. Im Folgenden wird auf die wichtigsten Erklärungen und Abkommen, die Rechte für Kinder zum Inhalt haben, näher eingegangen (s. Kasten). ■

INFORMATION



Wichtige Erklärungen und Abkommen zu den Kinderrechten im Überblick

Die Genfer Erklärung (1924)

Die Genfer Erklärung (Geneva Declaration) umfasste einen Fünf-Punkte-Plan, der vor allem den Schutz vor Hunger, Krankheit und Ausbeutung, die Möglichkeit zur natürlichen Entwicklung in materieller und geistiger Hinsicht sowie die Erziehung des Kindes im Sinne einer sozialen Gemeinschaft beinhaltete (vgl. Frädrieh/Jerger-Bachmann 1995, S. 16). Sie wurde von der „International Union for Child Welfare“ entworfen und vom Völkerbund verabschiedet.

Die Deklaration über die Rechte des Kindes (1959)

Auf dieser Grundlage entwickelte sich nach 1948 ein erweiterter Text, der zehn Artikel umfasste und 1959 als Deklaration über die Rechte des Kindes von der Vollversammlung der Vereinten Nationen einstimmig verabschiedet wurde.

Mit dieser Deklaration wurde erstmals der rechtliche Schutz aller Kinder dieser Welt in einem allgemein gültigen, über sämtliche internationale Einzelregelungen hinausgehenden Dokument zusammengefasst.

Durch die fehlende Verbindlichkeit des Abkommens wurde einerseits die große Akzeptanz innerhalb der Staatengemeinschaft gesichert, andererseits mangelte es an der Umsetzung dieser Empfehlungen (vgl. Bethke 1996, S. 37).

Die Konvention über die Rechte des Kindes (1989)

Auf Grund der fehlenden Verbindlichkeit der Deklaration über die Rechte des Kindes initiierte die damalige polnische Regierung 1979 die Berufung einer Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission bei den Vereinten Nationen zur Ausarbeitung einer verbindlicheren Konvention über die Rechte des Kindes. Dieser Arbeitsgruppe schloss sich auch eine Formation nicht staatlicher internationaler Organisationen (NGO-Group) an.

Die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes wurde einstimmig von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet und 1989 in Kraft gesetzt. Inzwischen haben außer Somalia und den USA weltweit 191 Staaten die Konvention ratifiziert (vgl. Neubacher/Schüler-Springorum 2001, S. 8).

Die umfassende und schnelle Akzeptanz der Konvention hat alle Erwartungen übertroffen, sollte jedoch nicht überbewertet werden. Viele Staaten ratifizierten – wie auch die Bundesrepublik Deutschland – mit Vorbehalten, das heißt, sie gaben Erklärungen ab, die die Konvention von Beginn an in bestimmten Punkten einschränkten.

Gleichwohl hat eine Konvention für die Staaten, die sie ratifizieren, eine bindende Wirkung, die sie zur Überprüfung und Anpassung ihres innerstaatlichen Rechts zwingt.